

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1284**

Alle Abgeordneten

24. Mai 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit möchte ich Sie gemäß Parlamentsinformationsvereinbarung darüber informieren, dass die Landesregierung beabsichtigt, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Landtag einzubringen. Der Entwurf wird zeitgleich den zu beteiligenden Verbänden zur Stellungnahme zugesandt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Zahl der landeseigenen Unterbringungsplätze stärker als bisher auf die Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden anzurechnen (100 % statt bisher 50 % beziehungsweise 70 %). Damit soll die örtliche Akzeptanz von Landeseinrichtungen für Geflüchtete gestärkt werden, auch als Grundlage für die Erweiterung von bestehenden Landeseinrichtungen und – entsprechend dem tatsächlichen Bedarf – zur Errichtung neuer Einrichtungen, jeweils im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Ich darf Sie bitten, den beigefügten Entwurf den Mitgliedern des Landtags zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Paul', written in a cursive style.

Josefine Paul

Gesetzentwurf der Landesregierung

Elfte Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

A Problem

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erfolgt die Zuweisung von Geflüchteten zu den einzelnen Städten und Gemeinden nach einem Verteilschlüssel, der alle Städte und Gemeinden gleichermaßen berücksichtigt (§ 3).

Gibt es in einer Stadt oder Gemeinde eine Unterbringungseinrichtung des Landes, werden 50% beziehungsweise 70% der dort vorgehaltenen Unterbringungsplätze von der berechneten Aufnahmeverpflichtung abgezogen:

- 50% bei Einrichtungen ohne Erstaufnahmebearbeitung und
- 70% bei Einrichtungen mit Erstaufnahmebearbeitung (§ 3 Absatz 5).

B Lösung

Eine stärkere Akzeptanz von Landeseinrichtungen kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die Zahl der aktiven Plätze in den Landeseinrichtungen zu einem höheren Prozentsatz auf die Aufnahmequote der Gemeinden angerechnet werden. Künftig sollen die aktiven Unterbringungsplätze in Landeseinrichtungen sich nicht nur zu 50% oder 70%, sondern zu 100% auf die Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Städte und Gemeinden auswirken.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die vorgesehene Erhöhung der prozentualen Anrechnung hat keine Auswirkung auf die Zahl der insgesamt in Nordrhein-Westfalen aufzunehmenden Geflüchteten.

Die Gesetzesänderung hat für das Land keine finanziellen Auswirkungen, da nur die Verteilung der kommunal zuzuweisenden Geflüchteten auf die Gemeinden im Land anders geregelt wird.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Städte und Gemeinden werden durch zusätzliche Unterbringungsplätze in Landeseinrichtungen insgesamt entlastet. In geringem Umfang ergeben sich Verschiebungen, weil sich durch die Erhöhung der Anrechnungsquote auf 100% die Aufnahmeverpflichtung von Städten und Gemeinden mit einer bereits vorhandenen Landeseinrichtung reduziert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung

Die Erhöhung der Anrechnungsquote auf 100% soll bis zum 31.12.2028 befristet werden. Über die Auswirkungen der Erhöhung soll die Landesregierung dem Landtag bis zum 31.12.2027 berichten.

24

Elfte Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**Vom X. Monat 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Nach § 3 Absatz 5 Satz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber ab dem 1. Dezember 2023 um 100 Prozent der vorgesehenen Aufnahmeplätze. Die Erhöhung der Anrechnungsquote auf 100 Prozent gilt befristet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2028. Die Landesregierung evaluiert die Auswirkungen der Erhöhung und berichtet dem Landtag spätestens bis zum 31. Dezember 2027.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Begründung

A Allgemeiner Teil

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erfolgt die Zuweisung von Geflüchteten zu den einzelnen Städten und Gemeinden nach einem Verteilschlüssel, der alle Städte und Gemeinden gleichermaßen berücksichtigt (§ 3).

Gibt es in einer Stadt oder Gemeinde eine Unterbringungseinrichtung des Landes, werden 50% beziehungsweise 70% der dort vorgehaltenen Unterbringungsplätze von der berechneten Aufnahmeverpflichtung abgezogen:

- 50% bei Einrichtungen ohne Erstaufnahmebearbeitung und
- 70% bei Einrichtungen mit Erstaufnahmebearbeitung (§ 3 Absatz 5).

Die mit der Gesetzesänderung angestrebte Erleichterung bei der Errichtung neuer Landeseinrichtungen und bei der Bereitstellung zusätzlicher Unterbringungsplätze in vorhandenen Einrichtungen ist angesichts der aktuellen Entwicklung des Flüchtlingszustroms und im Hinblick auf etwaige künftige Entwicklungensachgerecht.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Aktive Unterbringungsplätze in Landeseinrichtungen sollen künftig zu 100% auf die Aufnahmequote der jeweiligen Gemeinde angerechnet werden (bisher 50% beziehungsweise 70%). Damit sollen mittelbare Belastungen und Aufwendungen der jeweiligen Gemeinde ausgeglichen werden. Außerdem soll die Akzeptanz für neue oder erweiterte Landeseinrichtungen gestärkt werden.

Die vorgesehene Ergänzung in § 3 Absatz 5 knüpft rechtstechnisch an die Regelungen zur bisher 50%igen beziehungsweise 70%igen Anrechnung in § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 an. Da es sich um eine befristete Änderung handelt, bleiben die Sätze 1 und 2 bestehen. Nach Ablauf der Geltungsdauer der mit diesem Gesetz auf 100% angehobenen Anrechnungsquote erhalten diese Sätze wieder ihre ursprüngliche Bedeutung, es sei denn, dass zuvor die Befristung aufgehoben oder die Geltungsdauer verlängert wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am Tag nach der Verkündung.